........................... ..........................

Gemeinde/Amt Datum

# **Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der** **Planfeststellung für die „Straßenbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland BA0 TA0b, zweigleisiger Ausbau der Nedlitzer Straße**“

Die Verkehrsbetriebe Potsdam (ViP) haben am 23.03.2023 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 28 PBefG (Personenbeförderungsgesetz), § 73 VwVfG a.F. (Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.)und § 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1, 2 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig nach § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG erachtet. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG, § 7 Absatz 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Potsdam, Nedlitz, Fahrland, Marquardt in Potsdam und in Warchau im Amt Wusterwitz im Landkreis Potsdam Mittelmark beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der in der Zeit vom

**...............................................................**

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung unter 0331 289-2549 auch außerhalb dieser Zeiten in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Potsdam Hauptbahnhof, Friedrich-Engels-Str. 104, 14473 Potsdam, Raum 2.37 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

----------------------------------------------------------------------------------------

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**...............................................................**

während der Dienststunden

 Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

 Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

 Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

 Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung unter 033839/66917 oder bauleitplanung@amt-wusterwitz.de auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10, 14789 Wusterwitz, Raum 303 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die digitalen Planunterlagen werden auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr <https://lbv.brandenburg.de/anhorung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht.

Ein Zugang zu den Planunterlagen ist auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich (<https://www.uvp-verbund.de/bb>).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 28c PBefG, § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

U1 Erläuterungsbericht, U2-U6 Lage- und Höhenpläne, U8 Entwässerungsmaßnahme, U9 landschaftspflegerische Maßnahmen, U11 Regelungsverzeichnis, U16.2 Konzept Verkehrsführung während der Bauzeit; U16.14 Öffentliche Beleuchtung; U17 immissionstechnische Untersuchungen (einschließlich Schall und Erschütterung), U18 wassertechnische Untersuchungen, U19 umweltfachliche Untersuchungen (landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Heldbockeichen“, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltverträglichkeitsprüfung mit Klimafachbeitrag), U21 sonstige Gutachten (Antrag Waldumwandlung, Biotopkartierungen, Gutachten xylobionten Käfer, Standsicherheitsgutachten Eichen), U 23 Verkehrssicherheit.

**Hinweise**:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum ............................. beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Gemeinde Potsdam oder beim Amt Wusterwitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 2110-31301/1006/020 erheben.. Die Schriftform kann gem. § 3 a Abs. 2 und 3 VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m.§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, welche fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretenden, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG).

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde unter …. Landeshauptstadt Potsdam und Amt Wusterwitz gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
* dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
* dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der/Die/Das ...... (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

-------------------------

(Unterschrift)